

RAHMENABKOMMEN

ZWISCHEN

**DER ACADEMIE POITIERS
VERTRETEN DURCH DEN RECTEUR DE L'ACADEMIE
MONSIEUR FREDERIC CADET**

UND

**DEM MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN
VERTRETEN DURCH DEN MINISTER
HERRN HENRY TESCH**

Vertreten sind

einerseits, Herr Henry Tesch, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

andererseits, Monsieur Frédéric Cadet, recteur de l'académie de Poitiers, Chancelier des universités, im Namen der vorhin erwähnten Behörde und kraft der ihm anvertrauten Amtsbefugnisse.

Die Vertragsparteien erkennen einander die Rechtmäßigkeit und die Rechtsfähigkeit zu, das vorliegende Abkommen in Kraft zu setzen.

Die beiden Unterzeichner beabsichtigen,

- mit diesem Abkommen die Kooperation in den Bereichen Bildung und Ausbildung zu stärken und den freundschaftlichen Austausch zwischen schulischen Einrichtungen zu intensivieren, um somit einen Beitrag zum verstärkten Erlernen der Partnersprachen Französisch und Deutsch zu leisten,
- den Französischunterricht in Mecklenburg-Vorpommern sowie den Deutschunterricht in der Académie Poitiers weiter zu fördern.

Den Hintergrund bilden der Deutsch-Französische Freundschaftsvertrag vom 22. Januar 1963, die Beschlüsse der Konferenz von Poitiers vom 28. Oktober 2003 zwischen den Präsidenten der französischen Regionen und den Ministerpräsidenten der deutschen Länder sowie die Beschlüsse des deutsch-französischen Ministerrates vom 26. Oktober 2004.

Um diese Ziele zu verwirklichen, beschließen die Académie de Poitiers und das Land Mecklenburg-Vorpommern dieses Rahmenabkommen zu unterzeichnen, das in der Folge durch spezifische Ergänzungen erweitert werden kann.

Die beiden Unterzeichner beschließen somit einvernehmlich,

Artikel 1

die Sprache des Partners in ihrer gestiegenen Bedeutung für Beruf und Karriere auf allen Ebenen besonders zu fördern sowie das Verständnis der französischen und deutschen Schülerinnen und Schüler für die Kultur und die gesellschaftliche Entwicklung des Partnerlandes zu vertiefen,

Artikel 2

den Schüleraustausch zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Region Poitou-Charentes im Bereich der allgemeinbildenden Schulen (im Primarbereich vorzugsweise auf virtueller Ebene) und der beruflichen Schulen zu fördern und auszubauen,

Artikel 3

den Schüleraustausch durch den Abschluss von Schulpartnerschaften und die Realisierung individueller Schüleraustausche im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) zu unterstützen,

- Entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten:
 - u.a. télé-tandem Projekte
 - u.a. Klassen- und Einzelaustausch (DFJW-Programme, Voltaire, Sauzay)
 - Drittortprogramme
 - trilaterale Programme
 - u.a. berufsspezifischer Spracherwerb
 - Austausch von Auszubildenden
 - Betriebspraktika

Artikel 4

in die Intensivierung der deutsch-französischen Bildungskooperation zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Region Poitou-Charentes auch die Lehraus- und -fortbildung einzubeziehen,

- Entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten:
 - Austausch von Fremdsprachenassistenten im Rahmen der bestehenden Strukturen
 - Erprobung eines Austausches von Referendaren
 - Abbau von Mobilitätshindernisse für den individuellen Austausch von Lehrkräften
 - Ausdehnung des gegenseitigen Lehreraustausches

Artikel 5

zur Umsetzung der Vorhaben und mit dem Ziel einer regelmäßigen Evaluation der Austauschprojekte einen regelmäßigen Austausch (einmal jährlich alternierend in

Mecklenburg-Vorpommern und Poitou-Charentes) von Bildungsexperten auf Arbeitsebene zu vereinbaren,

Artikel 6

jeweils eine verantwortliche Person für die Maßnahmen und Projekte zu benennen,

Artikel 7

den Bildungsbehörden anderer Regionen der europäischen Union diese Zusammenarbeit zu erschließen, um multilaterale Projekte und Programme im Einklang mit der Zielsetzung des vorliegenden Abkommens durchzuführen,

Artikel 8

für die Finanzierung der obigen Maßnahmen das Prinzip der Ausgewogenheit und der Gegenseitigkeit anzuwenden.

Nach Maßgabe der Haushalte

- trägt jede Seite grundsätzlich die eigenen Kosten für Reise und Aufenthalt (Unterbringung/ Verpflegung)
- trägt der Partner die Transport- und Programmkosten vor Ort

Zur Reduzierung der Kosten wird ein Höchstmaß an privater Unterbringung realisiert. Nationale und europäische Fördermöglichkeiten werden in die Finanzierungsplanungen einbezogen.

Das vorliegende Rahmenabkommen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Jede Seite kann das Rahmenabkommen schriftlich kündigen. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Schuljahres möglich.

Das Rahmenabkommen wird in französischer und in deutscher Sprache gleichlautend unterzeichnet.

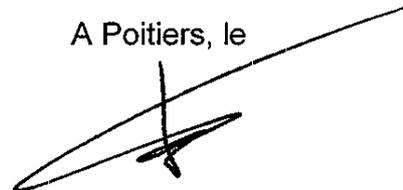
Schwerin, den



Henry Tesch

Minister für Bildung, Wissenschaft
und Kultur des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

A Poitiers, le



Frédéric Cadet

Le Recteur de l'Académie de
Poitiers
Chancelier des Universités